

Anhang 1 Taxordnung (Anhang zum Heimreglement)

1. Pensionstaxen

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete (inkl. Strom, Warmwasser und Heizung)
- Verpflegung (Vollpension)
- Zwischenverpflegung: Joghurt, Früchteplatte
- Mineralwasser Nature, Tee und Kaffee aus der Küche (ohne Spezial-Tees)
- Wäscheservice für Bettwäsche (1x in zwei Wochen)
- Wäscheservice für Frottierwäsche (2x pro Woche)
- Wäscheservice für persönliche Kleidung (wöchentlich, ohne chemische Reinigung)
- Zimmerreinigung nach Plan (wöchentlich)
- Benützung der Duschen und Bäder
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Pflege des Gartens und Umgebung

Gemäss den in Artikel 18 des Heimreglements genannten Bedingungen entrichten Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren Wohnsitz nicht in Glattfelden haben, einen Zuschlag.

Bei vorübergehender angemeldeter Abwesenheit bzw. bei Todesfall wird die Pensionstaxe reduziert.

2. Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxen umfassen die nicht KVG-pflichtigen Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen (**Liste nicht abschliessend**):

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Alltag und bei Änderungen der Tagesstruktur und deren Gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit während 24 Stunden
- Kommunikation im Alltag
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege, Arzt, Therapien, Freizeit etc.)
- Aktivierung, Angebote Freizeitgestaltung
- Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen in der Sterbephase

Mit der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes und im Rahmen der neuen Pflegefinanzierung müssen die Langzeitpflegeinstitutionen kostendeckend kalkulieren und die nicht-KVG pflichtigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesamtleistungen anfallen, separat verrechnet werden. Die Kosten für diese Nicht-KVG-pflichtige Leistungen müssen gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Bewohnerinnen und Bewohner selbst finanziert werden.

3 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen umfassen die Aufwendungen für die Pflege. Diese werden mit dem so genannten RAI-System (Resident Assessment Instrument bzw. zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner) erfasst und abgerechnet.

- Die Pflegekosten teilen sich auf die drei Kostenträger Krankenversicherer, Bewohnerin bzw. Bewohner sowie die öffentliche Hand auf.
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist also berechtigt, vom Krankenversicherer den vom Bundesrat festgesetzten Beitrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) zurückzufordern.
- Der Eigenfinanzierungsbetrag der Bewohnerin bzw. der Bewohner beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebetrags (siehe Taxtabelle). Dafür und für die zu tragende Franchise und Selbstbehalte kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonale geregelte Restfinanzierung zum Tragen.
- Die Pflegeleistungen (= KVG-pflichtige Leistungen) werden pro Tag und pro Pflegestufe (1-12) verrechnet. Die Einstufung erfolgt durch den Pflegedienst. Die Dokumentation der Pflege erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Einstufungsgrad wird nach 14 Tagen festgelegt und mindestens 2-mal jährlich überprüft. Allfällige Neueinstufungen in der RAI-Klassifikation lösen eine sofortige Anpassung der Pflegetaxe aus.

In der Pflegetaxe nicht inbegriffen sind:

- Arztkonsultationen
- Therapien
- Medikamente
- Medizinisches Verbrauchsmaterial und Pflegeutensilien
- Mobilitätshilfsmittel (Rollstuhl, Rollator etc.)

4. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Taxen aufgeführt.

5. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

6. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 426 vom 22. September 2014 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.